



SITZUNGSVORLAGE

Sitzung Nr.	StA	VA	PA 56	RR 56
TOP			4	5
Datum			18.06.2014	26.06.2014
Ansprechpartner/in: Frau Gruß		Telefon: 0211/475-2354		
Bearbeiter/in: Herr Axt, Frau Zechel		Telefon: 0211/475-2355		
86. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Haan (Umwandlung GIB in ASB Düsseldorfer Straße) hier: Aufstellungsbeschluss				
<u>Beschlussvorschlag für die Sitzung des Regionalrates:</u> <ol style="list-style-type: none">1. Der Regionalrat beschließt gemäß § 19 Landesplanungsgesetz die Aufstellung der 86. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Haan in der mit dieser Vorlage dargestellten Fassung.2. Die gegen die Planung vorgebrachten Bedenken werden zurückgewiesen.3. Der Regionalrat beauftragt die Verwaltung, die 86. Änderung des Regionalplans der Landesplanungsbehörde gemäß § 19 Abs. 6 LPIG anzuzeigen.				

gez. Anne Lütkes

Düsseldorf, den 08.05.2014

Inhaltsverzeichnis / kurze Sachverhaltsschilderung:

Der Regionalrat hat in seiner 54. Sitzung am 12.12.2013 die Erarbeitung der 86. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Stadt Haan beschlossen. Beabsichtigt ist die Umwandlung eines Teils einer bisherigen Darstellung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) in einer Größenordnung von ca. 15 ha.

Anlass für die Planänderung ist eine Veränderung der Gewerbestruktur entlang der Düsseldorfer Straße in den vergangenen Jahren. Heute findet sich hier eine Mischnutzung aus Gewerbe, Einzelhandel, Dienstleistung und Wohnen. In Hinblick auf in dem Bereich vorhandene Wohnnutzungen sind die mit einem Industriegebiet typischerweise verbundenen Immissionen nicht verträglich. Der von der 86. Änderung des Regionalplanes erfasste Bereich erfüllt somit nicht mehr die Voraussetzungen zur Weiterentwicklung eines GIB mit vorrangig emittierenden Betrieben. Durch die mit der Darstellung eines ASB verbundene Öffnung für großflächigen Einzelhandel werden auch die Voraussetzungen für eine Verlagerung eines Baumarktes incl. Gartencenter, welcher am derzeitigen Standort über keine Entwicklungs- und Erweiterungsmöglichkeiten verfügt, geschaffen.

Zu der geplanten Regionalplanänderung wurden 44 Behörden und Stellen (Anlage 3) aufgefordert, innerhalb eines Monats Stellung zu nehmen. Insgesamt haben sich 16 Beteiligte schriftlich zu der geplanten Änderung geäußert. Keiner der Beteiligten hat hierbei Bedenken gegen die Planung erhoben. Fünf Beteiligte gaben Hinweise, die sich auf das nachfolgende bauleitplanerische Verfahren sowie die Fortschreibung des Regionalplans beziehen.

Parallel dazu wurde der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, im Rahmen einer Auslegung vom 24.01.2014 bis einschließlich 24.02.2014 zur beabsichtigten Regionalplanänderung Stellung zu nehmen. Aus der Öffentlichkeit ging eine von 14 AnwohnerInnen sowie einer Hauseigentümerin aus dem direkten räumlichen Umfeld des in Rede stehenden Bereichs unterzeichnete Stellungnahme ein. Die Stellungnahme setzt sich zum einen mit der Frage des Strukturwandels im in Rede stehenden Bereich auseinander, zum anderen wird vorgebracht, die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sei angezeigt. Die nicht ausgeräumten Bedenken weist der Regionalrat mit dem Aufstellungsbeschluss zurück (siehe Anlage 2).

Es wurden keine Änderungen der zeichnerischen Darstellung gegenüber der Fassung des Erarbeitungsbeschlusses vorgenommen.

Anlagen:

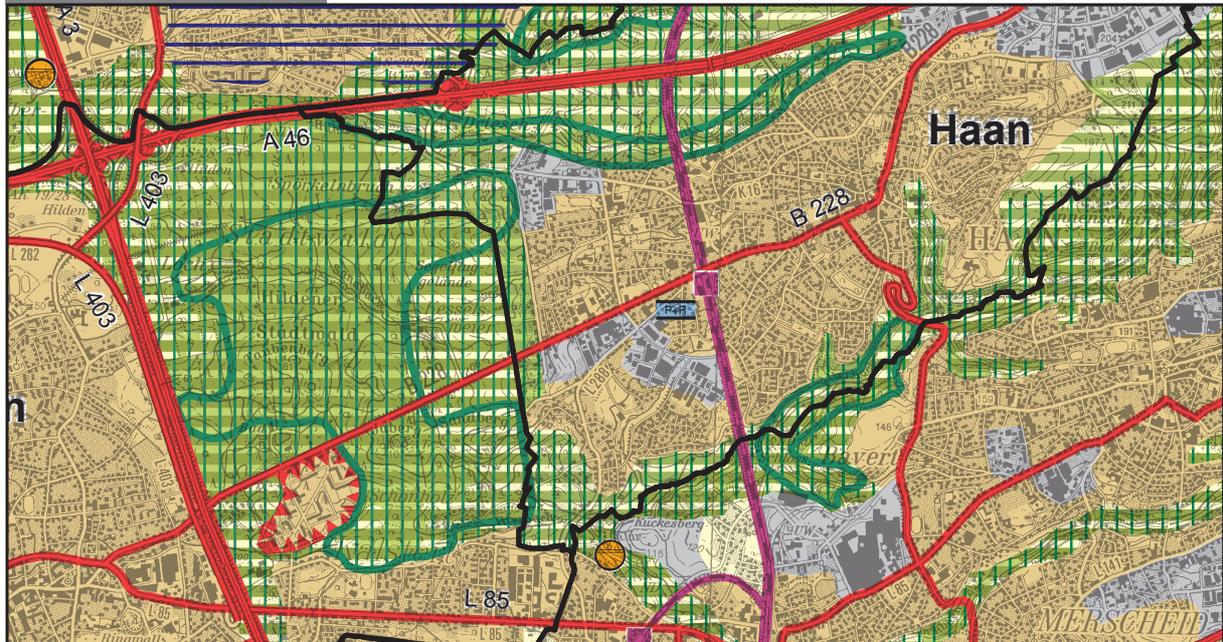
1. Zeichnerische Darstellung
2. Begründung
3. Beteiligtenliste

86. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Haan (Umwandlung GIB in ASB - Düsseldorfer Straße)

ENTWURF (Aufstellungsbeschluss)

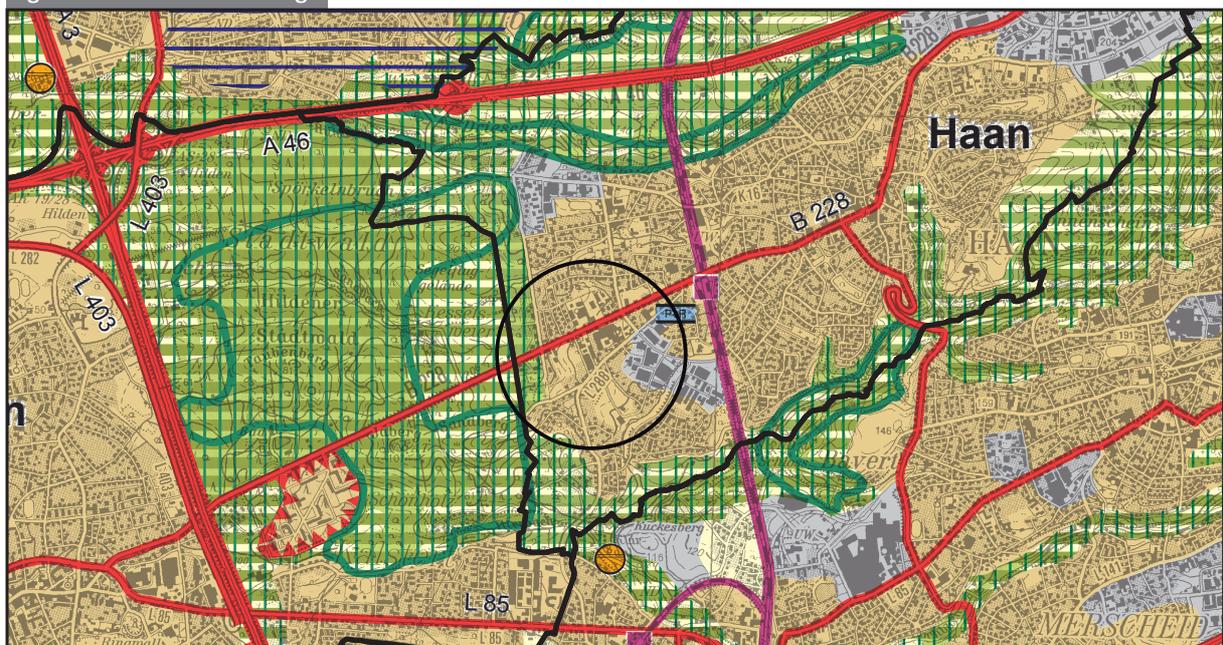
Stand: April 2014

bisherige Darstellung:



(Auszug aus der zeichnerischen Darstellung des Regionalplans (GEP 99) – Blätter L 4706 Düsseldorf, L 4708 Wuppertal, L 4906 Neuss, L 4908 Solingen)

geänderte Darstellung:



- Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
- Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)

Begründung zum Aufstellungsbeschluss

der 86. Änderung des Regionalplans
für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)
im Gebiet der Stadt Haan
(Umwandlung GIB in ASB Düsseldorfer Straße)

1. Anlass, Erfordernis und Gegenstand der Änderung

Die Stadt Haan hat für einen südlich der Düsseldorfer Straße gelegenen Teil eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) eine Änderung des Regionalplans in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) angeregt. Anlass dafür ist der bereits vollzogene Strukturwandel auf einer ca. 15 ha großen Fläche. Es handelt sich hierbei um einen Teilbereich eines insgesamt ca. 35 ha großen Areals, welches beiderseits der Ohligser Straße (L 288) als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen dargestellt ist. Im Norden, Süden und Osten schließt an den Änderungsbereich die Darstellung Allgemeiner Siedlungsbereich an. Im Westen grenzt der Bereich an die Darstellung eines Waldbereichs, welche von einem Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) überlagert ist.

Gemäß den Zielen des Regionalplans (GEP 99) sollen in den GIB gewerbliche Betriebe im Bestand gesichert, ausgebaut und angesiedelt werden. Insbesondere emittierende Betriebe sollen dort untergebracht werden. Ferner sehen die Ziele des Regionalplans die Sicherung und Entwicklung von Nutzungen, wie z.B. Wohnungsbau, und die damit verbundenen Folgeeinrichtungen, zentralörtliche Einrichtungen und sonstige Dienstleistungen sowie gemischte und gewerbliche Bauflächen für nicht wesentlich störende bzw. nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe in ASB vor. Auch großflächige Einzelhandelsbetriebe sind in diesen Bereichen anzusiedeln.

In den vergangenen Jahren hat sich die Nutzungsstruktur entlang der Düsseldorfer Straße verändert. Heute findet sich hier eine Mischnutzung aus verschiedenen gewerblichen Nutzungen, Einzelhandel (Bettenmarkt, Autohaus), Dienstleistung (z.B. Unternehmen der Computer- und Werbebranche, Gastronomie) und – insbesondere entlang der Düsseldorfer und der Ohligser Straße – Wohnen. Die vorhandene gemischte Struktur soll vor dem Hintergrund des intakten Siedlungsgefüges erhalten und weiterentwickelt werden.

Im Hinblick auf in dem Bereich vorhandene Wohnnutzungen sind die mit einem Industriegebiet typischerweise verbundenen Immissionen nicht verträglich. Der von der 86. Änderung des Regionalplanes erfasste Bereich erfüllt somit nicht mehr die Voraussetzungen zur Weiterentwicklung eines GIB mit vorrangig stärker emittierenden Betrieben. Die vorhandenen Nutzungen, sowie die nachfolgend beschriebenen vorgesehenen zukünftigen Ergänzungen, können hingegen über einen ASB sinnvoll gesteuert werden.

Eine zurzeit mindergenutzte Teilfläche im Westen des Änderungsbereichs ist im Einzelhandelskonzept für die Stadt Haan (fortgeschrieben im Jahr 2013) für eine Ent-

wicklung als Sonderlage des großflächigen Einzelhandels mit nicht zentren- und nahversorgungsrelevanten Hauptsortimenten vorgesehen. Für einen Baumarkt incl. Gartencenter gibt es – aufgrund begrenzter Entwicklungs- und Erweiterungsmöglichkeiten am derzeitigen Standort an der Böttinger Straße – ein entsprechendes Ansiedlungsinteresse. Daher strebt die Stadt Haan aktuell u. a. die Ausweisung eines entsprechenden Sondergebietes an. Eine solche Ausweisung darf gemäß Ziel 1 des Landesentwicklungsplanes (LEP) – sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel – nur innerhalb von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgen. Ergänzend sollen Wohnbauflächen und Bereiche für gewerbliche Nutzungen vorgesehen werden. Eine über die bereits vorhandenen Einzelhandelsnutzungen sowie die Ansiedlung des Bau- und Gartenmarktes hinausgehende Ansiedlung von Einzelhandelsnutzungen ist seitens der Stadt nicht beabsichtigt.

Der in Rede stehende Bereich umfasst – neben den bereits bebauten Bereichen – eine Bauflächenreserve in einer Größenordnung von ca. 2 ha. Diese Fläche ist fast vollständig von Bebauung umgeben, so dass eine Darstellung als Freiraum nicht sinnvoll wäre. Aufgrund der in direkter Nachbarschaft vorhandenen Wohnnutzungen ist eine industrielle Nutzung der Fläche nicht mehr möglich. Ein Festhalten an der Darstellung GIB würde also keinen regionalplanerischen Sicherungszweck zugunsten von Flächen für stark emittierende Betriebe erfüllen. Mit der Darstellung als ASB bleibt eine gewerbliche Nutzung möglich, so dass mit der Rücknahme der Darstellung als GIB an diesem Standort faktisch keine Veränderung der Nutzbarkeit der Fläche für gewerbliche Zwecke einhergeht. Es ergeben sich somit keine tatsächlichen Auswirkungen auf die bedarfsgerechte Bereitstellung von gewerblichen Bauflächen in Haan.

Die hier angestrebte Regionalplanänderung hat keine Neudarstellung eines GIB an anderer Stelle im Gebiet der Stadt Haan zur Folge. Die Stadt Haan verfügt nach der Umwandlung des hier in Rede stehenden GIB in einen ASB – neben verschiedenen für gewerbliche Zwecke nutzbaren Bereichen in ASB – noch über zwei GIB-Reserven in einer Größenordnung von insgesamt ca. 14 ha. Im Rahmen der anstehenden Fortschreibung des Regionalplanes kann sich eine Veränderung der siedlungsräumlichen Darstellungen ergeben. Von Bedeutung für die in Haan verfügbaren Flächen für gewerbliche und industrielle Nutzungen können hierbei insbesondere Veränderungen der Darstellung von GIB, aber auch die etwaige Neudarstellung von ASB für Gewerbe sein.

2. Verfahrensablauf

2.1 Erarbeitungsbeschluss

Der Regionalrat hat in seiner Sitzung am 12.12.2013 gem. § 19 Landesplanungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (LPIG) die Erarbeitung der 86. Regionalplanänderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Haan (Umwandlung GIB in ASB Düsseldorfer Straße) beschlossen. Auf die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung wurde auf Grundlage einer überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen (Screening) verzichtet. Nähere Informationen zum Screening können der Sitzungsvorlage zum Erarbeitungsbeschluss entnommen werden.

2.2 Begründung für die Verkürzung der Frist gemäß § 13 Abs. 1 LPIG

Da von der geplanten Regionalplanänderung die Grundzüge der Planung nicht betroffen sind, sondern durch die Streichung der bisherigen Darstellung GIB und die zukünftige Darstellung ASB im Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf eine Anpassung an die tatsächlichen Erfordernisse und Gegebenheiten des Standortes erfolgen soll, betragen die Beteiligungsfrist und die Auslegungsfrist gemäß § 10 Abs. 1 ROG i.V.m. § 13 Abs. 1 LPIG jeweils einen Monat.

2.3 Beteiligung gemäß § 13 Abs. 1 LPIG

Die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen wurden mit Schreiben vom 18.12.2013 zur Mitwirkung aufgefordert. Anregungen konnten bis einschließlich 07.02.2014 vorgetragen werden.

Der Entwurf der Planänderung wurde außerdem im Zeitraum vom 24.01.2014 bis einschließlich 24.02.2014 öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 09.01.2014 im Amtsblatt Nr. 1/2 der Bezirksregierung Düsseldorf und im Internet bekannt gemacht.

2.4 Stellungnahmen gemäß § 13 LPIG

Im Rahmen des Erarbeitungsverfahrens haben sich von den 44 Verfahrensbeteiligten (Anlage 3) 16 Beteiligte schriftlich zu der geplanten Änderung geäußert. Keiner der Beteiligten hat hierbei Bedenken gegen die Planung erhoben. Fünf Beteiligte gaben Hinweise. Hierzu zählte die auf das nachfolgende bauleitplanerische Verfahren gerichtete Aussage, dass etwaige verkehrliche Auswirkungen einer Bebauung auf das klassifizierte Straßennetz gutachterlich untersucht werden sollten. Drei Beteiligte wiesen außerdem darauf hin, dass sie die folgende Bauleitplanung der Stadt Haan zur Ansiedlung des Baumarkt- und Gartencenters aufmerksam verfolgen werden. Außerdem wurde darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Fortschreibungsverfahrens des Regionalplans eine ausreichende Versorgung mit Flächen für gewerblich-industrielle Nutzungen im Planungsraum Düsseldorf sichergestellt werden solle.

Aus der Öffentlichkeit ging eine von 14 AnwohnerInnen sowie einer Hauseigentümergeberin aus dem direkten räumlichen Umfeld des in Rede stehenden Bereichs unterzeichnete Stellungnahme ein. Darin wird zum einen ausgeführt, in dem betroffenen Gebiet habe kein Strukturwandel stattgefunden, der eine Umwandlung von GIB in ASB rechtfertigen würde. Es sei vielmehr so, dass in der Vergangenheit lediglich zwei Betriebsflächen einer anderen Nutzung zugeführt worden seien. Zum anderen wird vorgebracht, dass die lediglich überschlägig erfolgte Prüfung der Umweltauswirkungen nicht ausreichend sei, da ein Teil des betreffenden Raumes an ein Landschaftsschutzgebiet und eine Naherholungsfläche angrenze. Angesichts der nun vorgesehenen dichten Wohnbebauung sei eine Umweltverträglichkeitsprüfung angezeigt.

Der Eingabe aus der Öffentlichkeit wird nicht gefolgt. Die Einwender beziehen sich in ihrer Aussage zum Strukturwandel lediglich auf eine Teilfläche im Westen des in Rede stehenden Änderungsbereichs. In seiner vollen Ausdehnung bis zur Straße Am Schlagbaum im Osten umfasst der Änderungsbereich hingegen eine Mischung aus

zahlreichen sowohl gewerblichen Nutzungen als auch Dienstleistungsunternehmen, Einzelhandels- und Wohnnutzungen. Auch den Bedenken bezüglich der Prüfung der Umweltauswirkungen kann nicht gefolgt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung ist zu untersuchen, ob von der Umwandlung der Darstellung eines GIB in einen ASB erhebliche Umweltauswirkungen ausgehen können. Etwaige im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung erforderliche umweltbezogene Prüfungen sind nicht Gegenstand der Regionalplanänderung. Auf Grundlage der bisherigen GIB-Darstellung wären emittierende Nutzungen regionalplanerisch abstimmungsfähig; im ASB hingegen sollen Nutzungen wie z.B. Wohnungsbau und die damit verbundenen Folgeeinrichtungen, zentralörtliche Einrichtungen und sonstige Dienstleistungen sowie gemischte und gewerbliche Bauflächen für nicht wesentlich störende bzw. nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe vorgesehen werden. Es sind somit von den im ASB möglichen Nutzungen keine negativeren Umweltauswirkungen als von den bisher im GIB potentiell möglichen Nutzungen zu erwarten. Wie die Einwander bereits ausführen, grenzt der betreffende Raum im Übrigen an ein Landschaftsschutzgebiet lediglich an und liegt nicht selbst innerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, wurden bei der Entscheidung über den Verzicht auf die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung beteiligt; sie haben gegen das gewählte Vorgehen keine Einwände erhoben.

3. Wahl des Standorts / Alternativenprüfung

Als Alternative zur geplanten Ausweisung eines ASB kommt die Beibehaltung der bestehenden Flächendarstellung eines GIB in Betracht. Dies bedeutet, dass für den Bereich und insbesondere die darin noch enthaltene Flächenreserve eine gewerblich-industrielle Nutzung gefunden werden sollte. Angesichts des bereits vollzogenen Strukturwandels und insbesondere der in unmittelbarer Nachbarschaft vorhandenen Wohnbebauung ist dies kaum möglich und würde zu erheblichen Nutzungskonflikten führen. Vor diesem Hintergrund ist festzustellen, dass keine umsetzbaren Planungsalternativen bestehen.

4. Regionalplanerische Bewertung

Der Landesentwicklungsplan (LEP) legt gemäß § 17 Abs. 1 LPIG NRW die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die Gesamtentwicklung des Landes fest. Zu beachten bzw. berücksichtigen sind hierbei gemäß § 4 ROG die Ziele und Grundsätze des LEP NRW 1995 sowie des im Juli 2013 rechtskräftig gewordenen LEP NRW – Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel. Darüber hinaus zu berücksichtigen sind die Ziele des derzeit in Aufstellung befindlichen neuen LEP NRW. Am 25.06.2013 hat das Kabinett der Landesregierung den Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans gebilligt und beschlossen, das Verfahren zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit einzuleiten. Die darin formulierten Ziele sind somit als Ziele in Aufstellung gemäß § 4 ROG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in der Abwägung und bei Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Die vorliegende 86. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) ist mit den landesplanerischen Festlegungen der vorgenannten Regelwerke vereinbar.

Die Planung trägt insbesondere dem Ziel (Flächenvorsorge) C.I.2-2.1 des LEP NRW 1995 dahingehend Rechnung, dass die Regional- und Bauleitplanung durch die neue Darstellung in ausreichendem Maße Allgemeinen Siedlungsbereich für den regionalen und kommunalen Bedarf anbietet. Außerdem entspricht die Planung dem Ziel C.I.2-2.3 des LEP NRW 1995, dem gemäß Maßnahmen der Innenentwicklung, insbesondere die Nutzung brachliegender oder ungenutzter Grundstücke, Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich haben.

Gemäß dem LEP-Ziel C.II.2-2.2 des LEP NRW 1995 sind vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich für gewerbliche und industrielle Nutzung die Möglichkeiten zur Mobilisierung von Bauland auf innerstädtischen Flächen, soweit städtebau- und umweltverträglich, auszuschöpfen. Auch der Regionalplan (GEP 99) sieht in Kapitel 1.3, Ziel 1, Nr. 1 vor, dass in den Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) gewerbliche Betriebe im Bestand gesichert, ausgebaut und angesiedelt werden und insbesondere emittierende Betriebe dort untergebracht werden sollen. Die Nutzung des hier in Rede stehenden Bereiches durch industrielle bzw. emittierende Betriebe wäre jedoch aufgrund der umliegenden Wohnnutzungen nicht auf verträgliche Weise möglich. Außerdem können die auf dem Gelände bestehenden gewerblichen Betriebe auch im ASB bestehen bleiben.

Der Landesentwicklungsplan Nordrhein Westfalen (LEP NRW) – Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel (im Weiteren LEP NRW EH) – legt die landesplanerischen Ziele zur Steuerung großflächiger Einzelhandelsansiedlungen fest. Gemäß Ziel 1 LEP NRW EH dürfen Kern- und Sondergebiete für Vorhaben i. S. v. § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung nur in regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereichen dargestellt und festgesetzt werden.

Gemäß den Zielen des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) sollen in den Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen gewerbliche Betriebe – insbesondere emittierende Betriebe – im Bestand gesichert, ausgebaut und angesiedelt werden. Eine solche Darstellung wird angesichts des bereits vollzogenen Strukturwandels und insbesondere der in unmittelbarer Nachbarschaft vorhandenen Wohnbebauung im in Rede stehenden Bereich nicht mehr benötigt. Das mit der Darstellung als ASB verfolgte Ziel einer Schaffung neuer Nutzungsoptionen für einen Baumarkt / Gartencenter mit nicht zentrenrelevantem Hauptsortiment sowie ergänzend für Wohnbauflächen und gewerbliche Bauflächen steht damit nicht im Widerspruch zu der vom LEP NRW EH verfolgten Steuerungsrichtung zum Schutz der Innenstädte. Die Beachtung der weiteren einzelhandelsrelevanten Ziele des LEP NRW EH wird dann im Bauleitplanverfahren bzw. im landesplanerischen Abstimmungsverfahren nach § 34 LPlG sicherzustellen sein.

Neben den Vorgaben des geltenden LEP sowie des LEP NRW EH sind gemäß § 4 Abs. 1 ROG die in Aufstellung befindlichen Ziele des neuen LEP (Entwurf vom Juni 2013) als sonstige Erfordernisse der Raumordnung im Rahmen der Regionalplanung zu berücksichtigen. Nach dem Entwurf des Ziels 6.1-1 ist die Siedlungsentwicklung

bedarfsgerecht und flächensparend u. a. an der Entwicklung der Wirtschaft und den vorhandenen Infrastrukturen auszurichten. Nach dem Entwurf des Ziels 6.1-6 haben Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. Auch diesen Vorgaben entspricht die Regionalplanänderung.

Die Streichung der Darstellung des GIB ist daher angemessen. Die Planung wird insgesamt als regionalplanerisch verträglich beurteilt. Sie stimmt sowohl mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung als auch mit den kommunalen Stadtentwicklungszielen – u. a. bezüglich der Entwicklung des Einzelhandels – der Stadt Haan überein.

5. Ergänzende Anmerkungen zum weiteren Verfahren

In seiner Sitzung am 26.06.2014 wird der Regionalrat die Vorlage für die 86. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Haan beraten. Sofern der Regionalrat in dieser Sitzung den Aufstellungsbeschluss für die Planänderung fasst, zeigt die Regionalplanungsbehörde diese anschließend gem. § 19 Abs. 6 LPIG NRW der Landesplanungsbehörde an. Wenn die Landesplanungsbehörde innerhalb einer Frist von drei Monaten keine Einwendungen erhebt, wird die Änderung des Regionalplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW nach § 14 LPIG NRW bekannt gemacht und damit rechtswirksam. Die Änderung des Regionalplanes wird bei der Landesplanungsbehörde, der Regionalplanungsbehörde sowie dem Kreis Mettmann und der Stadt Haan zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Beteiligtenliste

**zur 86. Änderung des Regionalplans
für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Haan
(Umwandlung GIB in ASB Düsseldorfer Straße)**

Hinweis: Die Nummerierung der Beteiligten bezieht sich auf die Gesamtbeteiligtenliste für
Regionalplan-Verfahren

1108	Oberbürgermeister der Stadt Solingen	Postfach	42601	Solingen
1109	Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal Ressort Stadtentwicklung und Städtebau	Postfach	42269	Wuppertal
1130	Landrat des Kreises Mettmann	Postfach	40806	Mettmann
1132	Bürgermeister der Stadt Haan	Postfach 16 65	42760	Haan
1131	Bürgermeister der Stadt Erkrath	Postfach 11 54	40671	Erkrath
1134	Bürgermeister der Stadt Hilden	Postfach 8 80	40708	Hilden
1136	Bürgermeister der Stadt Mettmann	Postfach 30 01 58	40813	Mettmann
2000	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	Leibnizstraße 10	45659	Recklinghausen
2002	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	Ripshorster Str. 306	46117	Oberhausen
2200	Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter	Siebengebirgsstraße 200	53229	Bonn
2201	Landesbetrieb Wald und Holz-Zentrale-	Albrecht-Thaer-Straße 34	48147	Münster
2202	Regionalforstamt Bergisches Land	Steinmüllerallee 13	51643	Gummersbach
2204	Landwirtschaftskammer NRW	Siebengebirgsstraße 200	53229	Bonn

2206	Waldbauernverband NRW e. V.	Kappeler Str. 227	40599	Düsseldorf
2207	Landwirtschaftskammer NRW Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf	Gereonstraße 80	41747	Viersen
2309	Bergisch-Rheinischer Wasserverband	Düsselbergerstraße 2	42781	Haan
2430	Stadtwerke Haan GmbH	Postfach 10 31 30	42769	Haan
3000	Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR	Augustastraße 1	45879	Gelsenkirchen
3004	Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Köln	Werkstattstr. 102	50733	Köln
3005	Eisenbahn-Bundesamt Zentrale	Heinemannstraße 6	53175	Bonn
3009	Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen Betriebssitz Gelsenkirchen HA Planung	Wildenbruchplatz 1	45888	Gelsenkirchen
3101	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen	Tulpenfeld 4	53113	Bonn
3208	NRW.INVEST GmbH	Völklinger Str. 4	40219	Düsseldorf
4000	Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen der Bundesagentur für Arbeit	Josef-Gockeln-Str. 7	40474	Düsseldorf
4001	Handwerkskammer Düsseldorf	Georg-Schulhoff-Platz 1	40221	Düsseldorf
4002	Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e. V.	Uerdinger Str. 58 - 62	40474	Düsseldorf
4004	DGB Bezirk NRW	Friedrich-Ebert-Straße 34 - 38	40210	Düsseldorf
4006	dbb nrw beamtenbund und tarifunion	Gartenstraße 22	40479	Düsseldorf
4007	Handelsverband Nordrhein-Westfalen	Kaiserstraße 42a	40479	Düsseldorf

4013	IHK Düsseldorf	Ernst-Schneider Platz 1	40212	Düsseldorf
4209	AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal	Korzert 15	42349	Wuppertal
4212	KDM-Kompostierungs- und Vermarktungsgesellschaft für Stadt Düsseldorf / Kreis Mettmann mbH	Lintorfer Weg 83	40885	Ratingen
7000	Wehrbereichsverwaltung West	Wilhelm-Raabe-Straße 46	40470	Düsseldorf
7001	Landessportbund Nordrhein Westfalen e.V.	Postfach 10 15 06	47015	Duisburg
7003	Städte- und Gemeindebund NRW	Kaiserswerther Straße 199 - 201	40474	Düsseldorf
7005	Architektenkammer Nordrhein- Westfalen	Postfach 19 02 26	40112	Düsseldorf
7100	Landesentwicklungsgesellschaft NRW GmbH	Roßstraße 120	40476	Düsseldorf
7103	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW - Zentrale	Mercedesstrasse 12	40470	Düsseldorf
7300	Stadt Mülheim Gleichstellungsstelle	Ruhrstr. 32 - 34	45468	Mülheim an der Ruhr
8000	Oberfinanzdirektion Rheinland	Riehler Platz 2	50668	Köln
8001	LVR c/o Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	Endenicher Straße 133	53115	Bonn
8002	Geologischer Dienst NRW Landesbetrieb	De-Greiff-Str. 195	47803	Krefeld
8003	Bezirksregierung Arnsberg Abt. Bergbau und Energie in NRW	Goebenstr. 25	44135	Dortmund
8004	LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland	Postfach 21 40	50250	Pulheim